

## **Allgemeine Hinweise im Rahmen der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Verkehrsunfällen**

Aufgrund umfangreicher gesetzlicher Regelungen / Neuregelungen im Schadensrechts und den daraus resultierenden Änderungen der Unfallschadensregulierung durch die Haftpflichtversicherer bitten wir Sie, sich die folgenden Ausführungen genau durchzulesen. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung

### **1. Vorsteuerabzugsberechtigung / Umsatzsteuer**

Für den Fall, dass es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein Fahrzeug aus dem Betriebsvermögen eines Freiberuflers oder Gewerbetreibenden handelt (soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), wird der Netto-Betrag ersetzt.

Die verauslagte Mehrwertsteuer kann von Freiberuflern oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Vorsteuererklärung in Ansatz gebracht werden. Die Position Umsatzsteuer ist daher KEIN Schaden!

### **2. Mehrwertsteuer**

Die MwSt. ist grundsätzlich nur ersatzfähig, wenn sie tatsächlich anfällt bzw. bezahlt wurde. **Dies ist zum Beispiel beim Kauf von Privat nicht der Fall!**

Für den Fall der Reparatur des Fahrzeugs ist die Mehrwertsteuer nur bei Vorlage einer Reparaturbestätigung mit bezahlter Mehrwertsteuer ersatzfähig. Für den Fall, dass das Fahrzeug nicht in einer Werkstatt repariert wurde (z.B. Eigenleistung) wird die MWSt. damit nicht ersetzt.

### **3. Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten**

Für die Dauer der Instandsetzung / Ersatzbeschaffung kann regelmäßig ein sog. Nutzungsausfall ersetzt verlangt werden. Dies kann ein Ersatzfahrzeug (Mietwagen) oder ein pauschalierter Barbetrag sein. **Bei Mietfahrzeugen wird nur ein marktüblicher Preis bezahlt!** Hier machen die Versicherer zunehmend Probleme bei der Regulierung! Zudem ist zu beachten, dass wegen der Eigensparnis ein Fahrzeug einer Klasse niedriger gewählt werden sollte (z.B. Golf → Polo).

In jedem Fall ist der Ausfall konkret durch Vorlage von Belegen nachzuweisen. Die Werkstätten erstellen hierzu Reparaturdauerbescheinigungen. Der Nachweis kann auch durch Vorführung des reparierten Fahrzeugs bei einem Gutachter erbracht werden. Im Falle der Ersatzbeschaffung benötigen wir eine Kopie der neuen Zulassungsbescheinigung.

**Bitte halten Sie vor Veräußerung des verunfallten Fahrzeugs, Anmietung eines Leihfahrzeugs, Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs, etc. Rücksprache mit unserer Kanzlei, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.**

Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Mandant